

## **Anlage 2 zur Niederschrift der Sitzung des Ortsrates Schillerslage am 01.09.2011**

66.1-St  
Az. : 873-21-6

Burgdorf, den 23.08.2011

### **Vermerk: Friedhof Schillerslage – Anfrage der CDU Fraktion im Ortsrat Schillerslage vom 11.08.2011**

- Beeinträchtigung durch Baumwurzeln und Laub

1. Neben der Grabstelle Nr. 11 (a-c) der Abteilung 3 auf dem Friedhof Schillerslage befindet sich eine ca. 45-jährige Buche. Der Baum weist keinen Hinweis auf eine Erkrankung oder Beschädigung auf.

Das Nutzungsrecht an der Grabstelle Nr. 11 der Abteilung 3 wurde im Jahr 1980 an die Nutzungsberechtigten vergeben. Bzgl. der weiter in der Anfrage erwähnten Grabstellen wurden die Nutzungsrechte in den Jahren 1983 und 1986 vergeben. Es handelt sich um sog. Wahlgrabstätten, bei denen die Lage des Grabes im Einvernehmen zwischen den Nutzungsberechtigten und der Stadt bestimmt wird.

Die Abteilung 3 des Friedhofs wurde im Jahr 1980 eingerichtet. Im Zuge dieser Erweiterung wurde ein Belegungsplan angefertigt, der bereits die beiden jetzt vorhandenen Bäume in ihrer Lage kennzeichnet. Es ist daher davon auszugehen, dass bei dem Erwerb der Nutzungsrechte den Erwerbern bekannt war, dass direkt neben den Grabstellen ein Baum steht.

Zum Schutz der auf den städtischen acht Friedhöfen gepflanzten Bäume und wegen des ausdrücklichen Wunsches vieler Nutzungsberechtigter, ein Grab unter einem Baum zu erhalten, kann die Stadt bei einer Beeinträchtigung durch herabfallendes Laub und Äste eines bereits seit geraumer Zeit vorhandenen Baumes diesen nicht fällen. Eine zeitlich bedingte Beeinträchtigung durch Laub und Äste ist bei der Wahl eines entsprechenden Grabes neben bzw. unter einem Baum nicht zu vermeiden. Die Fällung des Baumes ist unter diesen Gesichtspunkten nicht möglich.

2. Bzgl. des Wunsches nach einer Entfernung des Baumes wegen der Beeinträchtigung der Einfassung der Grabstelle Nr. 11 (a-c) gelten grundsätzlich dieselben Erwägungen. Hier wird weiter hinzugefügt, dass auf das Entfernen des Baumes selbst kein rechtlicher Anspruch bestehen kann. Eine Abhilfe bzgl. der Beeinträchtigung der Einfassung könnte allenfalls über die Entfernung der entsprechenden Wurzeln des Baumes (inkl. einer dann notwendigen Fällung) erreicht werden, da der Baum ohne diese maßgeblichen Wurzeln nicht mehr lebensfähig wäre.

Die Graboberfläche müsste geöffnet werden, um die Wurzeln zu entfernen, die einen gewissen Wurzeldruck auf die Einfassung erzeugen. Für das Fällen des Baumes würden voraussichtlich ca. 900 € inkl. des Ausfräsens des Wurzelbereichs entstehen zzgl. Kosten in Höhe von ca. 800 € für das Entfernen der Wurzeln zzgl. weiterer Kosten für das Entfernen und Wiedereinsetzen der Einfassung und evtl. des Grabsteins. Insgesamt müsste mit Gesamtkosten von ca. 2.500 € bis 3.000 € gerechnet werden. Die Vermeidung der Störung der Totenruhe ist weiter zu beachten, da nicht bekannt ist, in welcher Tiefe die Wurzeln verlaufen.

Es muss der Umstand berücksichtigt werden, dass die Grabstelle(n) in Ansehung des Umstandes erworben wurden, dass ein Baum direkt neben der Grabstelle vorhanden ist. Während der Dauer der Nutzungszeit (mindestens 30 Jahre) würde dieser Baum erheblich an Größe und Laubbewuchs zunehmen. Daher spricht die Rechtsprechung dem beeinträchtigten Eigentümer regelmäßig eine Kostenbeteiligung an entsprechenden Baumaßnahmen zu, deren konkrete Höhe im Einzelfall zu bemessen ist.

Vermerk Beeinträchtigung Laub und Wurzelwuchs

Zu unterscheiden sind daher die Wünsche bzgl. der Fällung des Baumes wegen einer Belästigung durch Laubfall u.ä. sowie der Beeinträchtigung durch Wurzelwuchs.

Daher kann im Ergebnis dem Wunsch nur entsprochen werden, den Baum in der Abteilung 3 des Friedhofs Schillerslage wegen der Beeinträchtigung durch Wurzelwuchs zu fällen, wenn die Nutzungsberechtigten bereit sind, sich mit einem Kostenanteil von ca. 50 % an den Gesamtkosten zu beteiligen.



(Stabno)